

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Dohma in der seit 01.01.2004 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt

1. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Dohma vom 05.09.2000, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2000 am 27.09.2000;
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Dohma vom 03.05.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 10/2004 am 26.05.2004.

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**  
**- Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten –**

Aufgrund § 4 Abs. 3 SächsGemO in der Neufassung vom 18.03.2003, i.V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) zuletzt geändert am 16.01.2003 hat der Gemeinderat am 03.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung**

1. In der Kostensatzung in der Fassung vom 05.09.2000 wird bezüglich § 3 die Mindestgebühr auf 5,00 Euro angehoben.
2. Die Anlage zur Kostensatzung erhält folgende Fassung:

**Kostenverzeichnis - Anlage**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche  | 5,00 – 50,00 EUR  |
| 2. Genehmigungen bzw. Ablehnungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen   | 5,00 – 500,00 EUR   |
| 3. Fristverlängerungen<br>Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr<br>mindestens 5,00 EUR |
| 4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2   | 5,00 – 250,00 EUR   |
| 5. Beglaubigungen, Bestätigungen<br>Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln   | 5,00 – 125,00 EUR   |

6. Bescheinigungen Zeugnisse (amtl.festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. ( auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 - 50,00 EUR
7. Schreibgebühren	
7.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. ( sofern sie nicht durch Ablichtungen- Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden je angefangen Seite DIN A 4	
7.1.1. Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
7.1.2. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
7.1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen; wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
7.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
7.2.1. Bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
7.2.2. Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 EUR 1,00 EUR
8. Vergabe von Hausnummern je Gebäude	19,00 EUR
9. Sonstige Gebühren Aushänge für den Zeitraum von 4 Wochen bis Größe DIN A 4 ab Größe DIN A 3	1,50 EUR 2,50 EUR

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzung wurde von mir ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dohma, am 04.05.2004

Mühle  
Bürgermeisterin